

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Czaja (FDP)**

vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2020)

zum Thema:

Umfang und Vergabe von anwaltlichen Dienstleistungen durch die BIM im Zusammenhang mit dem Standort Heckeshorn

und **Antwort** vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2020)

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22524

vom 29.01.2020

über Umfang und Vergabe von anwaltlichen Dienstleistungen durch die BIM im Zusammenhang mit dem Standort Heckeshorn

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und greift daher auf Aussagen der mit dem Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds Berlin beauftragte BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) zurück.

Soweit von dort Angaben erstellt und übermittelt wurden, werden diese nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 17.11.2017 erteilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH drei Baugenehmigungen für einen kostenintensiven Umbau und die Umnutzung der ehemaligen Lungenklinik Heckeshorn in eine Unterkunft für Flüchtlinge. Gegen die Baugenehmigungen führen zahlreiche Anwohner und ein vom Umweltbundesamt anerkannter Umweltverein mehrere Klageverfahren und mehrere einstweilige Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht Berlin, über die bislang nicht entschieden worden ist. Ferner erwirkte der Umweltverein in zwei einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin am 29.06.2018 und 04.07.2018 einstweilige Anordnungen, mit denen die Untere Naturschutzbehörde zum Erlass einer Baustoppverfügung gegen die BIM verpflichtet wurde. Seither versucht die BIM Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei der Obersten Naturschutzbehörde (SenUVK) zu erwirken. Lediglich für ein Teilvorhaben (Haus A) erteilte SenUVK bisher eine Ausnahme, die vor dem Verwaltungsgericht angefochten wurde; das Verwaltungsgericht hat die BIM in diesem Verfahren beigeladen. In all diesen Verwaltungsstreitverfahren sowie außergerichtlich lässt sich die BIM durch die Großkanzlei SKW Schwarz anwaltlich vertreten, wobei dort sogar zwei Rechtsanwälte an den Verfahren arbeiten, ein langjähriger, auf das öffentliche Recht spezialisierter Partner und eine angestellte Rechtsanwältin. Derartige Großkanzleien pflegen nicht nach RVG, sondern auf der Grundlage von Vergütungsvereinbarungen nach Stundensätzen abzurechnen.

1.) Wie hoch ist die Gesamtsumme der Vergütung anwaltlicher Dienstleistungen, die die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH an die Rechtsanwälte SKW Schwarz seit 2017 bis heute für die Beratung und Vertretung in Verwaltungsstreitverfahren vor dem VG Berlin sowie die Vertretung in Verwaltungsverfahren gegenüber Behörden (Oberste Bauaufsicht, Oberste Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) betreffend das Bauvorhaben Umbau ehemalige Lungenklinik Heckeshorn (Zum Heckeshorn 27, 30, 31, 33, 14109 Berlin) in Flüchtlingsunterkünfte bezahlt hat ?

Zu 1.: Die Gesamtsumme der in 2018 und 2019 geleisteten Zahlungen beträgt brutto 130.112,49 € und bezieht sich auf 10 verwaltungsgerichtliche Verfahren (Eil- und Klageverfahren). In 2017 wurden keine Rechnungen gestellt.

2.) Wie hoch ist die Gesamtsumme an erbrachten, aber noch nicht abgerechneten und nicht bezahlten anwaltlichen Dienstleistungen i. S. der Frage 1) ?

Zu 2.: Seit Februar 2020 liegen fünf weitere Rechnungen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 8.316,91 € vor, die noch geprüft werden.

3.) Wie hoch sind die durch die BIM mit SKW Schwarz vereinbarten Stundensätze a) für Partner, b) für Rechtsanwälte, die nicht Partner sind (z. B. ‚Associates‘), c) für sonstiges Personal ?

Zu 3.: Bei den vereinbarten Stundensätzen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kanzlei SKW Schwarz, so dass hierzu keine Auskunft erteilt werden kann.

4.) Wie erfolgte die Vergabe der in Frage 1) bezeichneten anwaltlichen Dienstleistungen, insbesondere

- a) wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt ?,
- b) wurden Vergleichsangebote eingeholt ?
- c) wenn zu b) ‚nein‘: Aus welchem sachlichen Grund wurde dies unterlassen ?
- d) wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt und wenn ja, wo ?
- e) wenn zu d) ‚nein‘: Aus welchem sachlichen Grund wurde dies unterlassen ?

Zu 4.: a) Ja.
b) Nein.
c) Die BIM GmbH verfügt über eine hinreichende Marktübersicht.
d) Nein.
e) Eine Ausschreibung zur Vergabe der anwaltlichen Leistungen war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Bei der überwiegenden Anzahl von Gerichtsverfahren handelt es sich um Eilverfahren. Außerdem bestand zwischen den Verfahren ein inhaltlicher Zusammenhang, so dass eine Splittung der einzelnen Verfahren auf verschiedene Kanzleien kontraproduktiv gewesen wäre.

5.) Verfügt die BIM Berliner Immobilien Management GmbH über eine Rechtsabteilung mit einem oder mehreren Volljuristen ?

Zu 5.: Ja.

6.) Aus welchem sachlichen Grund lässt sich die BIM Berliner Immobilien Management GmbH in den anhängigen Verwaltungsstreitverfahren gegen die Baugenehmigungen, in denen sie lediglich Beigeladene ist, überhaupt anwaltlich vertreten, obwohl vor den Verwaltungsgerichten a) kein Anwaltszwang herrscht und b) die beklagte Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als Oberste Bauaufsichtsbehörde eine auf das öffentliche Baurecht spezialisierte Volljuristin verfügt, die sogar Fortbildungen für Rechtsanwälte zum öffentlichen Baurecht hält (<https://www.vhw.de/veranstaltung/baugenehmigungsverfahren-im-land-berlin-am-26-03-2020-in-berlin-bb205405/>), mehrere Fachbücher zum Baurecht veröffentlicht hat und die die Prozessvertretung in allen Verfahren ohne jegliche Zusatzkosten ohnehin betreibt ?

Zu 6.: Die spezielle Materie erfordert vertiefte Fachkenntnisse, zumal die Gegenseite durch Spezialisten vertreten wird.

7.) Beabsichtigt die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH und/oder die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sich auch im Falle eines Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Berlin-Brandenburg gegen den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan B 6-47 ‚Zum Heckeshorn‘ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mit dem Ziel der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für eine dauerhafte Flüchtlingsgroßunterkunft anwaltlich beraten und/oder vertreten zu lassen ?

8.) Wenn zu 7.) ‚ja‘: Nach welchem Verfahren beabsichtigt die BIM und/oder die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Vergabe der entsprechenden anwaltlichen Dienstleistungen durchzuführen ?

Zu 7. und 8.: Behörden können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vertreten lassen. Es besteht kein Anwaltszwang (§ 67 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO), so dass auch Juristinnen und Juristen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in einem etwaigen Verwaltungsrechtsstreit auftreten können. Wenn es z.B. aus Kapazitätsgründen oder wegen notwendiger besonderer Rechtskenntnisse zweckmäßig ist, wird anwaltliche Unterstützung in Erwägung gezogen.

Wie bei einem etwaigen Normenkontrollantrag verfahren wird, kann zum gegenwärtigen Stand des Bebauungsplanverfahrens nicht abgeschätzt werden.

Berlin, den 12. Februar 2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen